

Begräbnisbezirk Schwarzenegg

Reglement Spezialfinanzierung Grabbepflanzung

Zweck Artikel 1

Für die von den Hinterbliebenen dem Verband überbundene Grabbepflanzung besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 58 ff der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Einlagen Artikel 2

Die Spezialfinanzierung wird gespiesen durch einmalige Pauschalen der Hinterbliebenen nach Errichtung des Grabes.

Verzinsung Artikel 3

Das Guthaben wird verzinst.

Entnahmen Artikel 4

Die Friedhofkommission beschliesst über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

Uebergangsbestimmung Artikel 5

1 Die zur Zeit bestehenden Sparguthaben für die Grabpflege werden auf den 01.01.1996 hin der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

2 Soweit möglich schliesst die Friedhofkommission mit den Anspruchsberechtigten eine Vereinbarung über die Auflösung der Sparkonti.

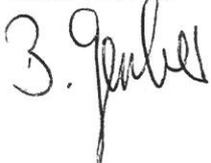
3 Sind die Anspruchsberechtigten nicht mehr auffindbar, schreibt die Friedhofkommission das noch vorhandene Sparguthaben der Spezialfinanzierung gut und lässt das Grab bepflanzen, solange es besteht.

Die Begräbnisbezirksversammlung vom 26. November 1995 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Gerber



Pfarrer Rellstab



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 16. Jan. 1996

